

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 14.12.2021	2 - 4
2. Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 14.12.2021	5 - 6
3. Allgemeine Preise hertenstrom „für alle“, gültig ab 08.12.2021 für Neukunden	7
4. Allgemeine Preise hertengas „für alle“, gültig ab 03.12.2021 für Neukunden	8 - 9
5. neue Energiepreise Ersatzversorgung für gewerbliche Zwecke	10 - 13

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **18/2021**
Ausgabetag: **17.12.2021**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 14.12.2021 , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 14.12.2021

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. Dezember 2021

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 14.12.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,85 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,62 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss- teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,15 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,90 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,25 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 25.01.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung vom 14.12.2021 , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung
der Stadt Herten vom 14.12.2021**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. Dezember 2021

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 14.12.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 5 Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (Gewässerunterhaltungssatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:
- | | |
|---|-------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0136454 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0005523 € |
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach liegen, beträgt:
- | | |
|---|-------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0184651 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0007690 € |
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:
- | | |
|---|-------------|
| für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0103774 € |
| für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0003666 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 25.01.2021 außer Kraft.

Preise hertenstrom „für alle“

7

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grund- und Ersatzversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf (bis 10.000 kWh Jahresverbrauch) durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 8. Dezember 2021 für **Neukunden***

		netto	brutto ¹⁾
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	36,82	43,82
Grundpreis (verbrauchsunabhängig) ²⁾	EUR/Mon	8,24	9,80

Die Hertener Stadtwerke GmbH bietet die Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden zu den oben genannten Preisen und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH an. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis je Entnahmestelle zusammen.

¹⁾ Die Bruttopreise werden in Rechnung gestellt und beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.

²⁾ Im verbrauchsunabhängigen Grundpreis sind u.a. die Entgelte für Abrechnung, Inkasso, sowie der Grundpreis der Netznutzungsentgelte und das Entgelt für den Messstellenbetrieb enthalten.

* Die genannten Preise gelten für Neukunden, die sich vor dem 08.12.2021 nicht in der Strombelieferung durch die Hertener Stadtwerke GmbH befunden haben.

Weitergehende Informationen zu den Preisen hertenstrom „für alle“

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der StromGVV ist der Grundversorger zur Ausweisung der verschiedenen Preisbestandteile (vgl. Tabelle) verpflichtet.

Preise hertenstrom „für alle“ (brutto)

	Grundpreis	Arbeitspreis
Grundpreis pro Monat (es erfolgen 11 Abschläge pro Jahr)	9,80 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		43,82 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)	98,84	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		36,82

In die Endpreise fließen ein (netto):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)		0,378
Umlage § 19 Absatz 2 der StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)		0,437
Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,419
Umlage § 18 AbLaV (AbLaV-Umlage)		0,003

Die genannten Werte für Abgaben, Aufschläge und Umlagen können auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de eingesehen werden.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein (netto):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Arbeitspreis Netz pro verbrauchter kWh		5,64
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz je Zähler	60,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,16	
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	71,16	14,24

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Abrechnung und Vertrieb einschließlich Marge)(netto):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis	27,68	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		22,58

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Preise hertengas „für alle“

zur Lieferung von Erdgas in der Grund- und Ersatzversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf* durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 3. Dezember 2021 für **Neukunden****

		netto	brutto
Kleinverbrauchstarif „für alle“ Für einen Jahresverbrauch bis 1.000 kWh			
Grundpreis	EUR/Mon	6,16	7,33
Arbeitspreis	ct/kWh	15,60	18,56
Grundpreistarif I “für alle” Für einen Jahresverbrauch bis 4.000 kWh			
Grundpreis	EUR/Mon	7,70	9,16
Arbeitspreis	ct/kWh	13,80	16,42
Grundpreistarif II “für alle” Für einen Jahresverbrauch bis 50.000 kWh			
Grundpreis	EUR/Mon	10,43	12,41
Arbeitspreis	ct/kWh	12,35	14,70
Grundpreistarif III “für alle” Für einen Jahresverbrauch bis 300.000 kWh			
Grundpreis	EUR/Mon	17,86	21,25
Arbeitspreis	ct/kWh	12,21	14,53
Grundpreistarif IV “für alle” Für einen Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh			
Grundpreis	EUR/Mon	28,36	33,75
Arbeitspreis	ct/kWh	12,21	14,53
Grundpreistarif V “für alle” Für einen Jahresverbrauch bis 1.500.000 kWh			
Grundpreis	EUR/Mon	60,00	71,40
Arbeitspreis	ct/kWh	12,21	14,53

Die Hertener Stadtwerke GmbH bietet die Grund- und Ersatzversorgung zu den oben stehenden Allgemeinen Preisen und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH an. Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Die genannten Preise gelten je Entnahmestelle. Die angegebenen Bruttopreise werden in Rechnung gestellt. Die Bruttopreise (teilweise gerundet) beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19%).

*Die genannten Preise gelten für den gewerblichen Ersatzversorgungsbedarf bis 10.000 kWh/Jahr. Weitergehende Informationen ab einem Jahresverbrauch >10.000 kWh finden Sie auf der Homepage.

**Die genannten Preis gelten für Neukunden, die sich vor dem 03.12.2021 nicht in der Erdgasbelieferung durch die Hertener Stadtwerke GmbH befunden haben.

Besonderheiten beim Erdgasverbrauch

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem jeweils gültigen Umrechnungsfaktor (kWh/m³) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik auf Grund der physikalischen Zustandsgrößen des Erdgases ermittelt. Die Abrechnung erfolgt in kWh.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Preise hertengas „für alle“

zur Lieferung von Erdgas in der Grund- und Ersatzversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf* durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 3. Dezember 2021 für **Neukunden****

Weitergehende Informationen zu den Allgemeinen Preisen hertengas „für alle“

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV**) ist der Grundversorger zur Ausweisung der verschiedenen Preisbestandteile (vgl. Tabelle) verpflichtet.

In die Netto-Endpreise fließen ein:

	2021	2022
	Cent/kWh	Cent/kWh
Erdgassteuer (gesetzlicher Regelsatz)	0,550	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,270	0,270
CO ₂ -Preis	0,455	0,546
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	1,275	1,366

10 Preise hertenstrom „Ersatzversorgung“ ohne registrierende Leistungsmessung

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Ersatzversorgung für gewerbliche Zwecke (Niederspannung) mit einem Jahresverbrauch ab 10.001 kWh durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 1. Januar 2022

	Preis je kWh (ct/kWh)	Grundpreis (EUR/Jahr)
hertenstrom „Ersatzversorgung“ ohne registrierende Leistungsmessung	46,24	180,00

Der Preis je kWh und der Grundpreis je Entnahmestelle ergeben den zu zahlenden Gesamtpreis.

Der Preis je kWh versteht sich inklusive der zurzeit gültigen separat ausgewiesenen und staatlich festgelegten Steuern, Abgaben sowie Umlagen.

Mit Stand 01.01.2022 gelten folgende Steuern, Abgaben und Umlagen:

- Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage): 3,723 Cent/kWh
- Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag): 0,378 Cent/kWh
- Umlage § 19 Absatz 2 der StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage): 0,437 Cent/kWh
- Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage): 0,419 Cent/kWh
- Umlage § 18 AbLaV (AbLaV-Umlage): 0,003 Cent/kWh

Die genannten Preise sind Nettopreise (inklusive Stromsteuer). Zusätzlich auf diese Nettopreise fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (zurzeit 19 %).

Die Ersatzversorgung gilt für die ersten drei Monate ab Lieferbeginn. Ab dem vierten Liefermonat muss ein neues Vertragsverhältnis abgeschlossen werden.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

11 Preise hertenstrom „Ersatzversorgung“ für registrierende Leistungsmessung

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Ersatzversorgung
für gewerbliche Zwecke (Niederspannung) durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 1. Januar 2022

	Leistungspreis (EUR/kW/Monat)	Preis je kWh (ct/kWh)	Grundpreis (EUR/Monat)
hertenstrom „Ersatzversorgung“ für registrierende Leistungsmessung	12,00	40,15	65,00

Der Leistungspreis je kW, der Preis je kWh und der Grundpreis je Entnahmestelle ergeben den zu zahlenden Gesamtpreis.

Der Preis je kWh versteht sich inklusive der zurzeit gültigen separat ausgewiesenen und staatlich festgelegten Steuern, Abgaben sowie Umlagen.

Mit Stand 01.01.2022 gelten folgende Steuern, Abgaben und Umlagen:

- Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage): 3,723 Cent/kWh
- Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag): 0,378 Cent/kWh
- Umlage § 19 Absatz 2 der StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage): 0,437 Cent/kWh
- Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage): 0,419 Cent/kWh
- Umlage § 18 AbLaV (AbLaV-Umlage): 0,003 Cent/kWh

Die genannten Preise sind Nettopreise (inklusive Stromsteuer). Zusätzlich auf diese Nettopreise fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (zurzeit 19 %).

Die Ersatzversorgung gilt für die ersten drei Monate ab Lieferbeginn. Ab dem vierten Liefermonat muss ein neues Vertragsverhältnis abgeschlossen werden.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Preise hertengas „Ersatzversorgung“¹² ohne registrierende Leistungsmessung

zur Lieferung von Erdgas in der Ersatzversorgung für gewerbliche Zwecke (Niederdruck) mit einem Jahresverbrauch ab 10.001 kWh durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 1. Januar 2022

	Preis je kWh (ct/kWh)	Grundpreis (EUR/Monat)
hertengas „Ersatzversorgung“ ohne registrierende Leistungsmessung	16,80	25,00

Der Leistungspreis je kW, der Preis je kWh und der Grundpreis je Entnahmestelle ergeben den zu zahlenden Gesamtpreis.

Der Preis je kWh versteht sich inklusive der zurzeit gültigen separat ausgewiesenen und staatlich festgelegten Steuern, Abgaben sowie Umlagen.

	2021	2022
	Cent/kWh	Cent/kWh
Erdgassteuer (gesetzlicher Regelsatz)	0,550	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,270	0,270
CO ₂ -Preis	0,455	0,546
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	1,275	1,366

Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich auf diese Nettopreise fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (zurzeit 19%).

Die Ersatzversorgung gilt für die ersten drei Monate ab Lieferbeginn. Ab dem vierten Liefermonat muss ein neues Vertragsverhältnis abgeschlossen werden.

Besonderheiten beim Erdgasverbrauch

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem jeweils gültigen Umrechnungsfaktor (kWh/m³) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik auf Grund der physikalischen Zustandsgrößen des Erdgases ermittelt. Die Abrechnung erfolgt in kWh.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Preise hertengas „Ersatzversorgung“¹³ für registrierende Leistungsmessung

zur Lieferung von Erdgas in der Ersatzversorgung für gewerbliche Zwecke (Niederdruck) durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 1. Januar 2022

	Preis je kWh (ct/kWh)	Grundpreis (EUR/Monat)
hertengas „Ersatzversorgung“ für registrierende Leistungsmessung	15,61	513,97

Der Leistungspreis je kW, der Preis je kWh und der Grundpreis je Entnahmestelle ergeben den zu zahlenden Gesamtpreis.

Der Preis je kWh versteht sich inklusive der zurzeit gültigen separat ausgewiesenen und staatlich festgelegten Steuern, Abgaben sowie Umlagen.

	2021	2022
	Cent/kWh	Cent/kWh
Erdgassteuer (gesetzlicher Regelsatz)	0,550	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,270	0,270
CO ₂ -Preis	0,455	0,546
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	1,275	1,366

Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich auf diese Nettopreise fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (zurzeit 19%).

Die Ersatzversorgung gilt für die ersten drei Monate ab Lieferbeginn. Ab dem vierten Liefermonat muss ein neues Vertragsverhältnis abgeschlossen werden.

Besonderheiten beim Erdgasverbrauch

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem jeweils gültigen Umrechnungsfaktor (kWh/m³) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik auf Grund der physikalischen Zustandsgrößen des Erdgases ermittelt. Die Abrechnung erfolgt in kWh.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.